

Advokatur am Falkenstein

Plädoyernotizen

**für die Hauptverhandlung vom 24. November 2009 vor der Bezirksgerichtlichen
Kommission Arbon**

in Sachen

**Staat Thurgau sowie Erwin Kessler sowie Verein gegen Tierfabriken VgT
gegen Hans Kesselring
S.2009.41/§ 147/09.07.2009 GP**

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter
Geschätzte Kollegen und Anwesende

Ich muss mich trotz dieser aussergewöhnlichen Sache kurz fassen.

Als Vertreter des Opfers Erwin Kessler (und hinsichtlich der zerstörten Fotokamera auch als Vertreter des VgT) äussere ich mich *nicht* zur Anklage gegen Thalmann.

Ich äussere mich auch *nicht* zur angeklagten Mittäterschaft von Hans Kesselring in Sachen Pferdequälerei.

Ich äussere mich ausschliesslich zum stattgefundenen Angriff von Hans Kesselring auf Erwin Kessler (ausser zur Strafzumessung, zu der das Opfer ja nicht plädieren darf).

Gut, meine Damen und Herren, seien wir doch ehrlich:

Der vorliegende Fall ist aussergewöhnlich. Natürlich ist jeder Fall speziell, sicher, aber der vorliegende Fall ist schon sehr speziell:

Erwin Kessler ist auch für SIE ein eher unbequemer Zeitgenosse – also nicht nur für die Tierquäler – gerade jüngst wurden Sie, Herr Präsident, auf der VgT-Homepage kritisiert für Ihre Verhandlungsführung im Prozess gegen den Sohn des heutigen Angeklagten Hans Kesselring, Ulrich Kesselring. Davon haben Sie vielleicht sogar selbst auf der VgT-Homepage gelesen.

ABER ich meine:

Rechtsanwälte / Urkundspersonen
eingetragen im SG-Anwaltsregister:

Tel. +41 71 242 66 51
Fax +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

PC-Konto 90-64927-4
MWSt.-Nr. 634 009

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

Solche Kritik ist zwar nicht angenehm, aber sie muss möglich sein in einem Rechtsstaat, der diesen Namen verdienen will, vor allem wenn der betreffende Kritiker wie in unserem Fall seit Jahrzehnten einen gewaltfreien Kampf führt – einen Kampf zwar, aber eben einen gewaltfreien Kampf.

Würde Erwin Kessler Tierquälern „auf den Grind geben“ – bei den meisten wäre er dazu sicher in der Lage! – oder würde er Tierquäler gar zu töten versuchen, so würde er die Grenzen unseres Rechtsstaates klar überschreiten. Hierfür wäre er zur Rechenschaft zu ziehen, also von der Staatsanwaltschaft anzuklagen, vor Gericht zu bringen. Auf dass dann Sie als unabhängige Richter urteilen könnten, welche Straftatbestände er mit seinem Verhalten genau erfüllt hat. Dabei müssten Sie sich im Zweifel für die mildere Tatbestandsvariante entscheiden, also zum Beispiel für schwere Körperverletzung und nicht für die eventualvorsätzliche Tötung, dies gemäss dem Grundsatz „in dubio pro reo“, im Zweifel für den Angeklagten.

Sehen Sie, worauf ich hinaus will?

Im Strafuntersuchungsverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro durio“, also im Zweifel für das Härtere, für das Schwerwiegendere oder in unserem Zusammenhang eben im Zweifel für die Anklage,

im anschliessenden Gerichtsverfahren, hier an Schranken hingegen, gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“, also im Zweifel für den Angeklagten.

„in dubio pro durio“, im Zweifel ist eine Strafuntersuchung durchzuführen,

d.h. die Untersuchung eines Lebensvorgangs im Hinblick auf die Frage, ob strafbare Handlungen erfolgt sind oder zumindest versucht wurden,

im Zweifel ist eine solche Strafuntersuchung ***nicht*** einzustellen, sondern fortzuführen bzw. abzuschliessen mit der entsprechenden Anklageerhebung an das Gericht, also an Sie, meine Damen und Herren.

In unserem Fall haben die Strafverfolgungsbehörden – und dies ist die erste Kernbotschaft des Opfers an Sie – diesen Grundsatz mehrfach verletzt.

So wurde die Untersuchung der Frage, ob sich der hier anwesende Hans Kesselring der versuchten Tötung, des versuchten Totschlags oder des versuchten Mordes schuldig gemacht hat, schlechterdings gar nie formell – wie man so schön sagt – „an die Hand genommen“.

Die Einstellungsverfügung, welche die Staatsanwaltschaft in Sachen Tötungsversuch erlassen hat, diese Einstellungsverfügung hätte sie auch gerade als Nichtanhandnahmeverfügung bezeichnen können, denn einstellen kann man nur etwas, das einmal begonnen hat, das man auch effektiv an die Hand genommen hat.

Blenden wir zurück:

Am Freitag, den 13. Mai 2005 ging Erwin Kessler mit der Pferdekennnerin Denise Nef auf den Hof Kesselrings in Hefenhofen. Vorher hatte er weder mit Hans Kesselring noch mit seinem Sohn Ulrich Kesselring etwas zu tun gehabt, der Pferdehandelsbetrieb Kesselring war ihm nicht bekannt. Wie oft wurde Erwin Kessler schon – gerade auch von Journalisten und Richtern – vorgehalten, er hätte besser das Gespräch suchen sollen anstatt heimlich zu recherchieren! Also ging er offen – mit Sandalen, ohne Handy und am helllichten Tag – bei Kesselrings vorbei, um sich die Tierhaltung, von der er eine Meldung über Missstände erhalten hatte, mal anzusehen und den Tierhalter darauf anzusprechen.

Doch Tierhalter Kesselring wollte nicht reden, was zwar sein gutes Recht ist. Er begnügte sich aber nicht damit, Erwin Kessler und seine Begleiterin vom Hof zu weisen, ich verweise hier auf die Rekapitulation des Sachverhalts in Straf-act. 174-189, wo die Chronologie der Ereignisse detailliert dargelegt wird, angefangen von den Faustschlägen des ausgerasteten Hans Kesselring im Stall, seinem anschliessenden Pferdepeitscheneinsatz mit erneuten Faustschlägen auf dem Vorplatz bis hin zu seinem anschliessenden Niederreißen des Opfers auf der anderen Strassenseite, wo er, rittlings auf dem Rücken des Opfers kniend, immer wieder und mit beiden Händen auf Erwin Kessler einschlug, mit Schaum vor den Lippen mehrfach schreiend, „i brech der’s Gnick du Siäch, i bring di um“ und wie er anschliessend die Herumstehenden aufforderte, ihm behilflich zu sein, Erwin Kessler ins Bschüttiloch zu werfen, dazu verweise ich wie erwähnt auf Straf-act. 174-189.

Am nächsten Werktag, d.h. am Montag den 16. Mai 2005 reichte Erwin Kessler seine Strafanzeige beim kantonalen Untersuchungsamt in Frauenfeld ein. Dieses beauftragte wie üblich die Kantonspolizei, erste Befragungen durchzuführen. Ein Kantonspolizist befragte der Reihe nach zuerst Hans Kesselring, seinen Nachbar Germann und die Wirtin des Restaurants Frohsinn, Gerda Keller, dann befragte er Denise Nef und Erwin Kessler und schliesslich die Schwiegertochter von Hans Kesselring, Myriam Kesselring. Dieses polizeiliche Ermittlungsverfahren wurde mit Schlussbericht vom 9. Juni 2005 abgeschlossen.

Und was geschah dann?

Noch am gleichen Tag als dieser polizeiliche Ermittlungsbericht beim Kantonalen Untersuchungsamt einging, beschloss dieses in Absprache mit der Staatsanwaltschaft, die Strafuntersuchung (Zitat) „zuständigkeitshalber“ (Zitat Ende) an das Bezirksamt Arbon abzutreten. Die Federführung zur weiteren Abklärung des Vorfalls vom 13. Mai 2005 wurde also an das BA Arbon delegiert. Für die Untersuchung von Tötungsdelikten sind die Bezirksamter des Kantons Thurgau aber grundsätzlich gar nicht zuständig. Hierfür wäre ein ausdrücklicher Auftrag nötig gewesen. Jedoch enthielt die Abtretungsverfügung (Straf-act. 87) keinen solchen Auftrag an das BA Arbon, ausnahmsweise auch betreffend versuchter Tötung zu ermitteln, als Abtretungsgrund wurde lediglich „zuständigkeitshalber“ angegeben. Diese Abtretungsverfügung konnte somit nichts anderes bedeuten als dass der angezeigte Tötungsversuch nicht weiter untersucht werden sollte! Und das BA Arbon hat dies auch nachweislich so verstanden: In der Vorladung des BA Arbon an Hans Kesselring vom 20. Juni 2005 (Straf-act. 145) stand schwarz auf weiss (Zitat) „betreffend einfacher Körperverletzung“ (Zitat Ende).

Mit dieser Abtretungsverfügung an das BA Arbon hatte die Staatsanwaltschaft, handelnd durch StA Schwager, einen Tötungsversuch von Kesselring bereits stillschweigend verneint, womit der Grundsatz „in dubio pro duriore“ zum ersten Mal verletzt wurde!

Wie erwähnt ist gemäss diesem Grundsatz im Untersuchungsverfahren im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen und das schwerere Delikt anzunehmen, in unserem Fall also versuchte Tötung und nicht einfach nur einfache Körperverletzung. Das gilt bereits für die Festlegung der Abklärungszuständigkeit. Das Bundesstrafgericht hat in der Zwischenzeit entschieden: Nur wenn in dieser Phase (der Gerichtsstandsbestimmung, also der Bestimmung der Abklärungszuständigkeit) der schwerere Tatbestand - in unserem Fall der Tötungsversuch – schon sicher ausgeschlossen werden kann, nur dann ist er nicht mehr gerichtsstandsrelevant! Siehe BG.2006.18 vom 12. Mai 2006 Erw. 2.1.

Diese Delegation an das BA Arbon verletzte also bereits zum ersten Mal den Grundsatz in dubio pro duriore.

Auf die Beschwerde, die das Opfer gegen diese Abtretungsverfügung eingereicht hat (Beilage 7 zur Beweisergänzungseingabe vom 31.7.09) trat die Staatsanwaltschaft nicht ein mit der nicht nachvollziehbaren Begründung, das Opfer erleide durch die angefochtenen Zuweisung keinerlei Nachteil, weshalb es zur Beschwerdeerhebung gar nicht legitimiert sei. Denn mit dieser Abtretungsverfügung werde noch gar nichts vorentschieden. Zugleich hielt die Staatsanwaltschaft (StA Schwager) aber wörtlich fest (Straf-act. 150): (Zitat) „In Bezug

auf die Sachinterpretation des Beschwerdeführers ist auf seine eigene Aussage gegenüber der Polizei vom 30. Mai 2005 hinzuweisen, wo er erklärte, selber bemerkt zu haben, dass die Schläge von Kesselring nicht lebensgefährlich seien.“ (Zitat Ende) Damit, meine Damen und Herren, offenbarte die Staatsanwaltschaft unfreiwillig, dass sie eben doch bereits vor dem Beginn der untersuchungsrichterlichen Abklärung des Falles in Verletzung des Grundsatzes in dubio pro durore davon ausging, dass Hans Kesselring Erwin Kessler nicht zu töten versucht hatte! Und dies obwohl ein Tötungsversuch natürlich auch ohne Lebensgefahr vorliegen kann, entscheidend ist alleine was sich im Kopf des Täters abspielt, siehe dazu auch noch später.

Dieser Nichteintretensentscheid der Staatsanwaltschaft wurde von der Anklagekammer geschützt, d.h. auch die Anklagekammer hielt schwarz auf weiss fest, dass die Zuweisungsverfügung der Staatsanwaltschaft an das Bezirksamt Arbon hinsichtlich des angezeigten Tötungsversuchs noch überhaupt nichts vorentscheide, da der Zuweisungsentscheid ja noch vor der nachfolgenden Strafuntersuchung erfolge gestützt auf eine rein vorläufige Beurteilung anhand der Ergebnisse des polizeilichen Ermittlungsverfahrens (Straf-act. 159).

Und wie verlief nun diese untersuchungsrichterliche Abklärung des Falles durch das BA Arbon, nachdem sowohl Staatsanwaltschaft als auch die Anklagekammer schwarz auf weiss beteuerten, durch diese Abtretungsverfügung an das BA Arbon sei der angezeigte Tötungsversuch mitnichten vom Tisch?

Alles was Vizestatthalter Kurt Brunner unternahm, war die Durchführung einer einzigen dreiviertelstündigen Einvernahme. That's it! Nichts weiter. Ein einziges Gespräch mit dem Angeschuldigten, das inklusive Protokollierung 45 Minuten gedauert hat.

Weder das Opfer noch die zentrale Belastungszeugin Denise Nef hat er je einvernommen! Heute rund viereinhalb Jahre nach dem Vorfall mussten Sie dies vorhin nachholen! Die Person, die für die Anklagebehörde die wichtigste Zeugin wäre und die ja auch selbst bedroht wurde!, diese Person wird einfach nicht untersuchungsrichterlich einvernommen! Und dies obwohl es um einen Tötungsversuch geht und wir das BA Arbon, Vizestatthalter Brunner noch extra schriftlich darauf aufmerksam gemacht haben, dass gemäss den Entscheiden der Staatsanwaltschaft und der Anklagekammer der Vorwurf des Tötungsversuchs mit der Abtretungsverfügung an das BA Arbon nicht vom Tisch sei, siehe dieses Schreiben vom 24. Februar 2006 in Straf-act. 166.

Und diese erwähnte einzige Einvernahme, die Vizestatthalter Kurt Brunner gut 14 Tage später am 9. März 2009 durchführte, die hatte es in sich:

- In der Vorladung an den Angeklagten (Straf-act. 146) hiess es erneut lediglich „betreffend einfacher Körperverletzung“.
- Die Einvernahme begann Vizestatthalter Brunner wie folgt: (Zitat) (Straf-act. 97) „Sie werden heute wegen Körperverletzung etc. als Angeschuldigter untersuchungsrichterlich einvernommen.“ (Zitat Ende) "Körperverletzung etc." Da unter "etc." regelmässig untergeordnete Tatbestände aufgeführt sind, fehlte der Vorhalt versuchte Tötung. Obwohl wir ihn wie erwähnt noch extra schriftlich darauf aufmerksam gemacht haben, dass gemäss den Entscheiden der Staatsanwaltschaft und der Anklagekammer der Vorwurf des Tötungsversuchs mit der Abtretungsverfügung an das BA Arbon nicht vom Tisch sei;
- Die weitere Einvernahme trug der Schwere der angezeigten Delikte in keiner Art und Weise Rechnung und verletzte grundsätzlichste Prozessregeln der Sorgfalt und Objektivität:
Aussagen des Angeschuldigten zum wichtigsten Beweisthema Tötungsvorsatz wurden schlechterdings nicht protokolliert, ja der Angeklagte wurde nach selbstbelastenden Aussagen gar noch zu einer entlastenden Aussage animiert, worauf nur diese protokolliert wurde.

Um was geht es:

Auf die damalige Frage des Kantonspolizisten (Straf-act. 26 unten) „Haben Sie Kessler bedroht?“ antwortete der Angeklagte Kesselring: (Zitat) „Ich habe ihm gesagt, man sollte ihn kaputt machen. Ich habe ihm auch gesagt, dass ich wegen ihm nicht ins Gefängnis gehen werde, da ich noch einige Enkelkinder habe. Man sagt halt manchmal Dinge, wenn der Puls höher schlägt.“ (Zitat Ende)

Den zweiten Satz, den ich soeben zitiert habe, „Ich habe ihm auch gesagt, dass ich wegen ihm nicht ins Gefängnis gehen werde, da ich noch einige Enkelkinder habe.“, diesen Satz hatte der Angeklagte so offensichtlich nicht gesagt. Der Angeklagte sagte nicht, er werde wegen Kessler nicht ins Gefängnis gehen, da er noch Enkelkinder habe, sondern er schrie, *es sei ihm gleich, wenn er wegen ihm ins Gefängnis komme, für seine fünf Enkelkinder sei gesorgt!*

Die Zeugin Nef gab dem Kantonspolizisten wörtlich zu Protokoll (Straf-act. 50) (Zitat)

"Schon zu Beginn und bis jetzt schrie Kesselring immer wieder 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe fünf Enkel und für diese werde gesorgt." (Zitat Ende)

Die Nennung der fünf Enkel hat auch das Opfer gehört und zu Protokoll gegeben (Straf-act. 36).

Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des Angeklagten Kesselring belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung.

Und wie verlief die Einvernahme bei Vizestatthalter Brunner zu diesem zentralen Beweisthema?

Auf die Frage an Kesselring, ob er gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (Straf-act. 98), antwortete der Angeklagte (Zitat) „Das ist nicht wahr. Ich sagte, wenn es nicht wegen den 5 Jahren Kiste gehen würde, dann sollte man dich „abschlagen“ und im Gülleloch versorgen.“ (Zitat Ende).

Wie kam der Angeklagte auf fünf Jahre Kiste?

Bei der vorhin zitierten Aussage gegenüber dem Kantonspolizisten bezog der Angeklagte die Zahl 5 noch auf seine Enkel (freilich auch dort im falschen Sinne), hier nun wollte er von einer Aussage über seine 5 Enkel nichts mehr wissen, vielmehr soll er von 5 Jahren Kiste geredet haben! Das war offensichtlich eine fadenscheinige Schutzbehauptung und ein zentraler Punkt im Rahmen der Würdigung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Opfers und der Zeugin Nef und damit auch zur Würdigung der Frage, was im Kopf des Angeklagten vorging, als er auf sein Opfer losging, also ob er einen Tötungsvorsatz hatte oder nicht.

Immerhin hakte Vizestatthalter Brunner hier nach mit der Anschlussfrage, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien (und diese Frage wurde auch so protokolliert).

Darauf antwortete Kesselring spontan:

(Zitat) "Ja, äh..... jetzt sind es sechs" (Zitat Ende) wobei er bei der Zahl sechs zögerte.

Auf die weitere Anschlussfrage von Vizestatthalter Brunner, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte der Angeklagte nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, (Zitat) "seit Weihnachten" (Zitat Ende).

Dieses entlarvende Aussageverhalten des Angeklagten protokollierte Vizestatthalter Kurt Brunner schlechterdings nicht, auch nicht auf ausdrückliche Aufforderung des Opfers hin.

Statt dessen legte Vizestatthalter Brunner dem Angeklagten folgendes in den Mund: (Zitat) "Es sind also nicht fünf, sondern sechs Enkel." (Zitat Ende), was Kesselring bestätigte, worauf Brunner protokollierte: (Zitat) „Nein, ich habe sechs Enkelkinder.“ (Zitat Ende) Dann legte Vizestatthalter Brunner dem Angeklagten noch in den Mund, vielleicht habe er auch die Enkel erwähnt, was dieser durch undeutliches Brummen "bestätigte", worauf Vizestatthalter Brunner protokollierte: (Zitat) „Ich schliesse nicht aus, dass ich das auch wegen den Enkelkindern gesagt habe.“ (Zitat Ende)

Hierauf verliess das Opfer die Einvernahme mit dem Protest, er anerkenne diese Einvernahme nicht als rechtmässig.

Im anschliessenden Beschwerdeverfahren bestritt Vizestatthalter Brunner diese vorstehend zitierten Aussagen des Angeklagten während seiner Einvernahme nicht, machte aber geltend, die Anzahl der Enkel von Hans Kesselring sei irrelevant, wichtiger sei, dass er bestätigt habe, sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Opfer auf seine Enkel bezogen zu haben. Auch die Staatsanwaltschaft übernahm diese Argumentation in ihrem Beschwerdeentscheid, verbunden mit Hinweis, dass gemäss § 81 StPO nur das Wesentliche zu protokollieren sei. Wieviele Enkel Kesselring zu welchem Zeitpunkt gehabt habe, lasse sich auch mit einem Zivilstandsregisterauszug feststellen.

Die Zahl der Enkel resp. wie und was der Angeklagte zu diesem Thema genau aussagte, dies war aber offensichtlich wichtig für die Würdigung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Opfers und der Zeugin resp. für die Würdigung der Unglaubwürdigkeit der Aussagen des Angeklagten.

Und die Protokollierungsvorschrift von § 81 StPO, gemäss welcher laut Staatsanwaltschaft (Zitat) „nur die wesentlichen Ausführungen“ (Zitat Ende) zu protokollieren sind, lautet wie folgt:

Abs. 1: (Zitat) „Über jede Beweisverhandlung wird ein Protokoll erstellt.

Abs. 2: Aussagen sind **möglichst wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken** festzuhalten.“ (Zitat Ende)

Nach dem Dafürhalten der Staatsanwaltschaft sind trotz dieser klaren gesetzlichen Anweisung nur die wesentlichen Ausführungen zu protokollieren. Demgegenüber hält der Kommentar zur Strafprozessordnung, Obergerichtspräsident Zweidler, zur Protokollierungsvorschrift von § 81 StPO wörtlich fest (N 2 zu § 81)

(Zitat) „Fragen werden vielfach nicht oder nur ungenau protokolliert und die Antworten aus der Optik und in der eigenen Sprechweise des Vernehmenden (...) *einseitig und verkürzt wiedergegeben, was die Aussagenanalyse erschwert* (...) Die

Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussagen weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden." (Zitat Ende)

Laut Zweidler (a.a.O., N 3) ist ferner (Zitat) "streng darauf zu achten, dass präzise festgehalten wird, mit welcher Diktion bzw. Bestimmtheit die aussagende Person einen Vorgang schildert" (Zitat Ende) Und weiter (Zitat) (a.a.O., N 4): "Die Fragen, Ermahnungen und Hinweise des Einvernehmenden sind zu protokollieren, damit klar erkennbar bleibt, was der Befragte von sich aus erklärt und was erst auf Frage, Nachhilfe oder Vorhalt hin." (Zitat Ende).

Obergerichtsschreiberin Merz sagte in einem Referat zum Thema Protokollierung wörtlich (Barbara Merz: Der Zeugenbeweis, S. 11):

(Zitat) Alles, was der Zeuge [umso mehr der Angeklagte] sodann direkt zum Beweisthema und in unmittelbarem Zusammenhand damit sagt, ist möglichst genau zu protokollieren, und zwar nicht nur in Bezug auf den Inhalt der Aussagen. Charakteristische Redewendungen, stereotype Wiederholungen, stockende Antworten oder nicht zu Ende geführte Sätze sollten, so gut es eben geht, möglichst präzise festgehalten werden. (...) Im Einzelfall kann es (..) zur richtigen Erfassung der Aussage oder zur Erkennung der Persönlichkeit des Zeugen nötig sein, den gesamten Wortlaut, allenfalls sogar im Dialekt, festzustellen.“ (Zitat Ende) Diese Aussage von Frau Dr. Merz deckt sich mit den Standardwerken über die Vernehmungslehre (statt vieler Bender/Neck, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Band II Rz. 826).

Gegen diese Protokollierungsgrundsätze hat Vizestatthalter Brunner krass verstossen und es steht zu befürchten, dass darunter noch künftige Opfer zu leiden haben werden, solange die Staatsanwaltschaft dieses klare Fehlverhalten mit der Floskel rechtfertigt, es seien (Zitat) „nur die wesentlichen Ausführungen“ (Zitat Ende) zu protokollieren.

Aber diese krass fehlerhafte Protokollierung war nicht die einzige Pflichtverletzung von Vizestatthalter Brunner:

- Mehrfach mussten wir feststellen, dass die Strafakten nicht lückenlos geführt wurden, ich verweise nur auf unsere Beweisergänzungseingabe vom 31. Juli 2009. Und noch immer bestehen Lücken: So befindet sich der Strafantrag, den der VgT am 23. Juli 2005 wegen

Sachentziehung betreffend die Fotokamera eingeschrieben an die Staatsanwaltschaft geschickt hat, noch immer nicht bei den Akten, ich hole dies hiermit nach.

- Der Strafantrag von Hans Kesselring gegen Erwin Kessler wegen einfacher Körperverletzung, gemäss welchem Erwin Kessler Hans Kesselring in den Oberschenkel gebissen haben soll, diese Strafsache wurde vom BA Arbon nicht wie die ebenso haltlose Anzeige wegen Hausfriedensbruch in den Kanton Zürich abgetreten (worauf diese Anzeige wegen Körperverletzung ebenso wie die Anzeige wegen Hausfriedensbruch sofort durch Einstellung erledigt worden wäre), nein, diese Anzeige von Kesselring wurde einfach liegen gelassen!

Acht Monate nachdem Hans Kesselring diesen Strafantrag gegen Erwin Kessler gestellt hatte, habe ich das BA Arbon diesbezüglich zum ersten Mal angeschrieben, siehe in Beilage 2 zur Beweisergänzungseingabe. Keine Reaktion.

Einen Monat später hakte ich nochmals schriftlich nach, siehe in Beilage 3 zur Beweisergänzungseingabe. Wieder erhielten wir keinerlei Reaktion.

Weitere dreieinhalb Jahre später haben wir nun über Sie Akteneinsicht erhalten und feststellen müssen, dass Vizestatthalter Brunner seit nunmehr viereinhalb Jahren keinerlei Untersuchungshandlungen vorgenommen hat (nicht ein Mal mein zweites Abmahnungsschreiben befand sich bei den Akten), er hat das Verfahren aber auch nicht durch Erlass der mehrfach monierten Nichtanhandnahmeverfügung förmlich abgeschlossen.

Also haben wir am 15. Oktober 2009 Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das BA Arbon an die Staatsanwaltschaft erhoben. In seiner Vernehmlassung wehrt sich Vizestatthalter Brunner nun mit der Behauptung, der Angeklagte habe Erwin Kessler nicht wegen einfacher Körperverletzung angezeigt, sondern wegen einer blossen Tötlichkeit. Auf dem Strafantragsformular, das Kesselring unterzeichnet hat, heisst es aber schwarz auf weiss (Zitat) „einfache Körperverletzung“ (Zitat Ende). Dessen ungeachtet schreibt Vizestatthalter Brunner ungeniert von einer Übertretungsanzeige, bei welcher die Strafprozessordnung keine formelle Nichtanhandnahmeverfügung vorschreibe. Bleibt abzuwarten, ob Herr Staatsanwalt Heller diese klar aktenwidrige Schutzbehauptung von Vizestatthalter Kurt Brunner so durchgehen lässt.

Wir haben also insbesondere:

- unvollständige Akten,
- krasse Untätigkeit, indem insb. die wichtigste Zeugin nicht einvernommen wurde,
- krass fehlerhafte Protokollierung anlässlich der einzigen kurzen Einvernahme des Angeklagten.

Dies belegt die Liederlichkeit und Voreingenommenheit von Vizestatthalter Kurt Brunner, der nie eine Untersuchung geführt hat, die diesen Namen verdient.

Schauen Sie nur ein Mal auf die Ankündigung des Kantonspolizisten gegenüber Hans Kesselring vom 18. Mai 2005 in Straf-act. 30: (Zitat) „Das Kantonale Untersuchungsrichteramt Thurgau wird den Sachverhalt genau abklären müssen. Nehmen Sie das zur Kenntnis?“ (Zitat Ende) Oder lesen Sie aus dem Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2006 in Sachen Befangenheit von Vizestatthalter Brunner in Straf-act. 198, wo sich der Staatsanwalt dagegen verwahrte, dass das Opfer in der Beschwerde den Sachverhalt gestützt auf die polizeilichen Befragungen und die Einvernahme des Angeklagten durch Vizestatthalter Brunner detailliert würdigte: Der Staatsanwalt kritisierte, diese Rekapitulation des Sachverhalts sei (Zitat) „faktisch eine vorweggenommene Beweiswürdigung auf Grund der noch klar unvollständigen Aktenlage“ (Zitat Ende). Der Staatsanwalt räumte im Juli 2006 also ein, dass die Aktenlage noch (Zitat) „klar unvollständig“ (Zitat Ende) sei, aber drei Jahre später erlässt er bezüglich des Tötungsversuchs eine Einstellungsverfügung gestützt auf den Schlussbericht von Vizestatthalter Brunner, den dieser erstellt hat aufgrund der genau gleichen (Zitat) „klar unvollständigen Aktenlage“ (Zitat Ende)! Das Opfer hat dem Staatsanwalt am 20. April 2009 geschrieben, man beantrage die Einvernahme der Zeugin Denise Nef und man protestiere dagegen, dass diese Zeugeneinvernahme bisher in unentschuldbarer Weise nicht durchgeführt wurde und nun vier Jahre nach der Tat nachgeholt werden müsse. Immerhin vertraue man auf die Zusicherung der Staatsanwaltschaft aus dem Jahre 2005, wonach der von Erwin Kessler angezeigte Tötungsversuch durch die Änderung in der Abklärungszuständigkeit vom kantonalen Untersuchungsrichteramt an das BA Arbon mitnichten „vom Tisch“ sei. Die Staatsanwaltschaft beliess es jedoch wie erwähnt bei dieser von ihr selbst festgestellten (Zitat) „klar unvollständigen Aktenlage“ (Zitat Ende) und erliess bezüglich des Tötungsversuchs eine Einstellungsverfügung.

Sie, meine Damen und Herren Bezirksrichter, versuchten vorhin durch Ihre Befragungen der Zeugin Denise Nef, des Opfers und des Angeklagten diese Unterlassungen ein Stück weit nachzuholen.

Zur Würdigung Ihrer soeben erfolgten Befragungen des Opfers, der Zeugin Nef und des Angeklagten:

Vorweg zur soeben gehörten Befragung des Angeklagten:

Ggf. anzupassen:

Diese Befragung hat bestätigt, wovon das Opfer ausgegangen ist, nämlich dass der Angeklagte nun nachdem er sich hat anwaltlich beraten lassen keine derart entlarvenden Äusserungen mehr von sich geben wird wie vor drei Jahren vor Vizestatthalter Kurt Brunner.

Aber Sie haben heute das Opfer und vor allem auch die Hauptbelastungszeugin gehört und wir vertrauen auf Ihre Erfahrung, deren Aussagen zu würdigen, also inwiefern ihre Aussagen geeignet sind, bei Ihnen die Überzeugung dafür zu schaffen, ob es sich beim Verhalten des Angeklagten vom 13. Mai 2005 tatsächlich um einen Tötungsversuch gehandelt hat oder nicht bzw. ob die Indizienlagen genug konkret ist, dass die Staatsanwaltschaft auch wegen Tötungsversuchs hätte Anklage erheben müssen, wobei für eine Anklageerhebung das Fehlen von Zweifeln ja gerade nicht vorausgesetzt ist.

Letztlich geht es um die Frage, ob Sie dem Opfer und der Zeugin trauen, ob sie es also für glaubhaft erachten, dass der Angeklagte Kesselring versucht hat, Erwin Kessler zu töten, indem er

- ihn zunächst mit seinem enormen Körpergewicht auf den Boden drückte, sich rittlings auf ihn setzte und ihm immer wieder mit beiden Fäusten auf den Rücken und ins Genick geschlagen hat, unter mehrmaligem Schreien: „Ich brech dir’s Gnick, Du Siäch, i bring Di um“, es sei ihm gleich, wenn er ins Gefängnis komme, er habe fünf Enkel und für die werde gesorgt;
- dann indem er anschliessend versuchte, Erwin Kessler in das Bschüttloch zu werfen, indem er ihn am Hosengurt und an den Kleidern in Richtung Güllenloch zerrte und die umstehenden Personen mehrmals aufforderte, ihm zu helfen, was letzteren aber offensichtlich zu weit ging, weshalb sie sich weigerten, sich an diesem Tötungsversuch aktiv zu beteiligen.

Die Zeugin Nef hat dem Kantonspolizisten unter Hinweis auf Art. 303-305 StGB (falsche Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Begünstigung) zu Protokoll gegeben, Kesselring habe während seinen Schlägen auf das unter ihm festgeklemmte Opfer immer wieder geschrien „Ich brech dir’s Gnick du Siech, i bring di um.“, es sei ihm gleich auch wenn er ins Gefängnis komme, er habe fünf Enkel und für die werde gesorgt (Straf-act. 57). Und auch den zweiten Tötungsversuch (Wurf ins Bschüttloch) bestätigte die Zeugin Nef implizit, indem sie bezeugte, Kesselring habe sicher vier bis fünf Mal an Kessler herumgerupft (Zitat) „um ihn zu verschieben (...)“ (Zitat Ende).

Je nach dem Ergebnis der EV Nef zu korrigieren:

Und heute hat die Zeugin Nef diese Geschehnisse unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht bestätigt. Obwohl mittlerweile rund viereinhalb Jahre vergangen sind, konnte sie sich an das Kerngeschehen offensichtlich noch gut erinnern.

Und vergessen Sie nicht:

Sogar der wegen Unterlassung der Nothilfe mitbeschuldigte Nachbar von Kesselring, Jakob Germann, gab zu Protokoll (Zitat) „Ich habe Hans Kesselring noch nie so gesehen. Er hatte richtig Schaum an den Lippen.“ (Zitat Ende) (Straf-act. 65). Und sogar Germann gab zu, Kesselring habe in diesem Zustand mit Schaum an den Lippen zu ihm gesagt, er solle ihm helfen, das Opfer ins Gülleloch zu werfen (Straf-act. 71)!

Es bestehen also widerspruchslose glaubhafte Aussagen des Opfers, einer Zeugin und sogar eines Mitbeschuldigten, die klar auf einen Tötungsvorsatz hinweisen.

Auf der anderen Seite haben wir die Bestreitung eines unglaubwürdigen, sich mehrfach widersprechenden und der Falschaussage überführten Angeklagten:

- So behauptete der Angeklagte gegenüber Vizestatthalter Brunner (Straf-act. 97), Denise Nef und Erwin Kessler seien „im Zeugs herumgeschlichen“, währenddem sie in Tat und Wahrheit am hellichten Tag vor mehreren Leuten direkt der Firmentafel „Pferdehandel Kesselring“ folgend zum Eingang gingen. Dies bestätigte der Nachbar Germann, der auf der anderen Strassenseite stand und dem Kantonspolizisten gegenüber aussagte: (Zitat) „Ich habe den beiden ja zugeschaut und ich habe mir noch gedacht, die haben es pressant, denn sie sind direkt auf die Türe in den Rossstall zugelaufen“ (Zitat Ende) (Straf-act. 65).
- Der Angeklagte behauptete gegenüber dem Kantonspolizisten weiter, er habe *im Stallgang* mit der Peitsche auf das Opfer eingeschlagen, weil sich Erwin Kessler seiner Aufforderung, er solle zum Teufel gehen, widersetzt habe; Erwin Kessler habe ihm hierauf die Peitsche weggenommen *und sei damit aus dem Stall gerannt* (Straf-act. 21 und 23).

Gemäss den übereinstimmenden Aussagen des Opfers (Straf-act. 14, 35 und 40), der Zeugin Nef (Straf-act. 49 und 56), insbesondere aber auch des Mitbeschuldigten Nachbarn Jakob Germann (Straf-act. 65 und 67), hat der Angeklagte indessen *auf dem Vorplatz*, nicht im Stallgang, mit der Peitsche auf das Opfer eingeschlagen. Das Opfer kann deshalb nicht mit der Peitsche in der Hand aus dem Stall gerannt sein. Damit ist Kesselring in diesem wichtigen Punkt - angeblicher Einsatz der Peitsche *im Stall* wegen der angeblichen Weigerung den Stall zu verlassen - der Falschaussage überführt.

In Tat und Wahrheit verfolgte der Angeklagte das Opfer mit Stössen und Faustschlägen in den Rücken zum Stall hinaus – das Opfer ging zwar sofort weg, rannte aber nie -, dann vor dem Stalleingang kehrte der Angeklagte um und nahm die Peitsche hinter der Stalltüre hervor und schlug damit auf das Opfer ein.

Wäre das Opfer weggerannt, wie der Angeklagte behauptet, so hätte der übergewichtige Angeklagte das Opfer nicht einholen können. Damit ist Kesselring erneut der

Falschaussage überführt. Mit dieser Falschaussage wollte er offensichtlich sagen, das Opfer habe ein schlechtes Gewissen gehabt. In Tat und Wahrheit gab es hierfür keinen Grund, weshalb das Opfer bewusst nicht rannte, sondern lediglich durch Weggehen signalisierte, dass es keine Auseinandersetzung suchte.

- Weiter behauptete der Angeklagte gegenüber dem Kantonspolizisten noch (Straf-act. 25) (Zitat) „Nein, so richtig geschlagen habe ich nicht. Ich habe ihn einfach heftig geschüttelt. Ich habe ihm nie in den Rücken oder Hals geschlagen.“ (Zitat Ende); in der Einvernahme bei Vizestatthalter Brunner gab er dann zwar zu, Erwin Kessler im Stall geschlagen zu haben (Straf-act. 97 unten), draussen auf der Strasse habe er Kessler aber nur durchgeschüttelt und am Hosengurt gepackt, siehe in Straf-act. 98.

Demgegenüber bestätigt das ärztliche Zeugnis des Opfers die stattgefundenen Schläge auf Rücken und Nacken (Straf-act. 17/18), wie dies ja auch Denise Nef mit eigenen Augen minutenlang mit ansehen musste (Straf-act. 50 und 57;

- Gegenüber dem Kantonspolizisten behauptete der Angeklagte (Straf-act. 21) (Zitat): „Auf der Höhe des Gemeindehauses habe ich ihn eingeholt. Ich habe ihn dann zu Boden gedrückt und bin ihm auf den Kopf gesessen. Er hat mich dann in den rechten Oberschenkel gebissen.“ (Zitat Ende) Auf die anschliessende Frage des Kantonspolizisten „Zu welchem Zeitpunkt sind Sie von Kessler gebissen worden?“ antwortete er (Straf-act. 24) (Zitat): „Das war gleich am Anfang. Ich habe den Kopf zwischen die Oberschenkel genommen und er konnte mich dabei in den rechten Oberschenkel beißen.“ (Zitat Ende) Der Polizist fragte weiter (Straf-act. 25): „Wie haben Sie auf diesen Biss reagiert?“ Antwort (Zitat) „Ich habe gemerkt, dass es weh tut. Ich habe ihn geschüttelt.“ (Zitat Ende)

Diese Beissbehauptung des Angeklagten wird durch sein eigenes ärztliche Zeugnis widerlegt. Dr. Kreis diagnostiziert darin bekanntlich nur eine (Zitat) „Schürf- und Kratzwunde“ (Zitat Ende). Das Foto dieser Schürfung in Straf-act. 12 ist ja von schlechter Qualität, weshalb wir einerseits dieses Arztzeugnis beigezogen haben und andererseits können Sie diese Schürfung auf der beigezogenen Foto-CD recht gut erkennen.

Wo, wann und wie diese blossen Schürfung entstanden ist, ist unbekannt. Insbesondere ist völlig offen, ob diese Verletzung mit dem Angriff vom 13. Mai 2005 überhaupt in Zusammenhang steht. Gebissen zu werden ist jedenfalls etwas Unverwechselbares. Der Angeklagte Kesselring ist damit einer weiteren gezielten Falschaussage überführt.

- Gegenüber dem Kantonspolizisten sagte der Angeklagte (Straf-act. 21) (Zitat)

"Ich habe zu Kessler gesagt, dass wenn er alles vergesse und sich hier nicht mehr blicken lasse, werde ich ihn gehen lassen. Er hat nie ein Wort gesagt." (Zitat Ende)
Das deckt sich mit der Sachverhaltsschilderung des Opfers auf S. 3 seiner Strafanzeige.
Vor dem Vizestatthalter behauptete der Angeklagte dann (Straf-act. 98) (Zitat) „Dann versprach er mir hoch und heilig, dass wenn ich ihn loslasse, vergesse er den heutigen Tag.“ (Zitat Ende)

Meine Damen und Herren, wer wie der Angeklagte so offensichtlich und zielbewusst lügt, um sich zu entlasten, dessen Aussagen haben keine Beweiskraft.

Wir sehen also:

Trotz der unsorgfältigen Vorarbeit durch das BA Arbon hätte die Staatsanwaltschaft *problemlos* wegen zumindest versuchter Tötung Anklage erheben können. Hätte sie dies getan, so würde es heute vor dem Bezirksgericht, also vor fünf Richtern, darum gehen, ob der Tötungsvorsatz aus dem festgestellten Sachverhalt zweifelsfrei ableitbar sei. Doch darum geht es heute nicht. Die Staatsanwaltschaft hat ja gerade keine Anklage wegen Tötungsversuch erhoben.

Heute geht es um die Frage, ob auch wegen Tötungsversuchs hätte Anklage erhoben werden sollen und ob die Strafsache daher an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist. Und für eine Anklageerhebung ist das Fehlen von Zweifeln wie erwähnt gerade nicht vorausgesetzt, siehe Kommentar-Zweidler Rz 2 zu § 137: (Zitat) „In Zweifelsfällen – beweismässiger oder rechtlicher Art – ist die Strafuntersuchung weiterzuführen und ein allenfalls den Täter freisprechender Entscheid dem Strafrichter zu überlassen.“ (Zitat Ende)

Mit anderen Worten:

Für eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft müssen bei Ihnen nicht jegliche Zweifel an der Schuld des Angeklagten fehlen, sie brauchen ihn nicht für der versuchten Tötung zweifellos schuldig zu halten, für eine Rückweisung genügt bereits, dass Sie Zweifel an seiner Unschuld hinsichtlich versuchter Tötung haben.

Die Staatsanwaltschaft machte es sich von Anfang an zu einfach, indem sie unter Hinweis auf die verhältnismässig leichten Verletzungen des Opfers (und unter Hinweis auf das Wissen des Opfers über die fehlende Lebensgefährlichkeit der erlittenen Schläge) auf blosse einfache Körperverletzung schloss. Der sog. innere oder subjektive Tatbestand, also was im Kopf des Täters im Zeitpunkt seines Handelns vorging, interessierte sie nicht, obwohl genau dies zentral gewesen wäre: Der Versuch einer strafbaren Handlung zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass objektive Tatbestandselemente fehlen, in unserem Fall bei der versuchten Tötung der Tod eben gerade nicht eingetreten ist, sonst wäre es keine versuchte, sondern eine

vollendete Tötung. Ein Tötungsvorsatz konnte bei Kesselring also auch dann vorhanden gewesen sein, wenn er diesen Vorsatz nicht umsetzen konnte, weshalb es bei einem entsprechenden Versuch blieb. Die fehlende Lebensgefährlichkeit der von Kesselring ausgeteilten Schläge lässt mit anderen Worten nicht auf seinen fehlenden Tötungsvorsatz schliessen. Was Kesselring wusste und wollte, wäre untersuchungsrichterlich abzuklären gewesen, entsprechend dem begründeten Anfangsverdacht, wie er mit der Strafanzeige bestand und wie er sich mit den detaillierten, widerspruchsfreien Aussagen des Opfers, der Zeugin Nef und sogar des mitbeschuldigten Germann in der polizeilichen Befragung 14 Tage später verdichtete.

An dieser Stelle könnte man natürlich aus den Lehrbüchern und Zeitschriften zitieren, man könnte die verschiedensten Fälle aus der Gerichtspraxis heranziehen – ich habe Ihnen mit der Beweisergänzungseingabe eine Urteilsbesprechung aus der NZZ eingereicht, in jenem Urteil übte das Obergericht Zürich harsche Kritik an der Staatsanwaltschaft, da diese eben wie in unserem Fall auch wegen versuchter Tötung hätte Anklage erheben müssen –, aber ich verzichte an dieser Stelle darauf, auf Lehre und Rechtsprechung einzugehen, obwohl wir im Verlaufe der letzten Jahre schon einiges an Vergleichsmaterial gesammelt haben.

Erlauben Sie mir noch einige Worte zur Einstellungsverfügung, welche die Staatsanwaltschaft in Sachen versuchter Tötung zeitgleich mit der Anklageschrift in Sachen Körperverletzung, etc. erlassen hat:

In der vorliegenden Konstellation sind Sie an diese Einstellungsverfügung in Sachen versuchter Tötung nicht gebunden, ja diese ist sogar als nichtig anzusehen, da sie in der vorliegenden Konstellation schon rein formell nicht hätte erlassen werden dürfen.

In der rechtlichen Würdigung des Ihnen überwiesenen Sachverhalts sind Sie offensichtlich frei. Sie können die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückweisen zur Anklageerhebung auch wegen versuchter Tötung, eventualiter wegen versuchten Totschlags, wie ich dies schon in der Beweisergänzungseingabe vom 31. Juli 2009 beantragt habe. Die Einstellungsverfügung in Sachen versuchter Tötung steht einer solchen Rückweisung nicht entgegen. Warum ist diese in der vorliegenden Konstellation sogar als nichtig anzusehen: Hierzu nochmals Zweidler: (Zitat) „Die Strafverfolgungsbehörden haben – da dies dem Strafrichter vorbehalten bleibt – nicht eine abschliessende Beurteilung des allenfalls strafrechtlich relevanten Verhaltens eines Angeschuldigten vorzunehmen und auch nicht zu entscheiden, ob sich ein Angeschuldigter einer ihm zur Last gelegten Tat strafbar machte, sondern nur, ob genügend Anhaltspunkte vorhanden sind, die es rechtfertigen, das Verfahren weiterzuführen.“ (Zitat Ende) Die Staatsanwaltschaft hat die Einstellungsverfügung wegen versuchter Tötung gleichzeitig mit der Anklageschrift wegen Körperverletzung etc. erlassen. Sie wollte damit den gleichen Lebenssachverhalt, wie er ihrer Meinung nach fertig untersucht

war, gleichzeitig durch zwei verschiedene Gerichte überprüfen lassen, einerseits durch die Anklagekammer, andererseits durch Sie. Nach Meinung der Staatsanwaltschaft hätte Erwin Kessler die Einstellungsverfügung in Sachen Tötungsversuch an die Anklagekammer weiterziehen sollen und indem er dies unterlassen habe, seien Sie nicht mehr dazu befugt, über den Tötungsversuch zu befinden. Bei der Einstellungsverfügung geht es aber wie erwähnt um den gleichen Sachverhalt, wie er in der gleichzeitig erlassenen Anklageschrift fixiert ist. Diese Einstellungsverfügung stellte somit nichts anderes als eine rechtliche Würdigung des gleichen Sachverhalts dar, den Sie gemäss Anklageschrift vom gleichen Tag hier und heute zu beurteilen haben. Diese Einstellungsverfügung hätte deshalb in der vorliegenden Konstellation nicht erlassen werden dürfen, jedenfalls ist die darin vorgenommene rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft für Sie als Strafrichter nicht verbindlich.

Lassen Sie sich von dieser Einstellungsverfügung also nicht einschüchtern. In der rechtlichen Würdigung des Ihnen überwiesenen Lebensvorgangs sind Sie nach wie vor frei. Und falls Sie wider Erwarten ohne jeden vernünftigen Zweifel von der Unschuld des Angeklagten überzeugt sind, dann können Sie von der Rückweisung absehen; falls sie diesbezüglich aber Zweifel haben, so bitte ich Sie namens und im Auftrage des Opfers, dem Rückweisungsantrag stattzugeben.

Dabei sollten Sie die Staatsanwaltschaft noch auf etwas hinweisen:

Die Verurteilung wegen Drohung hat entgegen der Darstellung der Staatsanwaltschaft (siehe am Ende der Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügung) nicht primär deshalb zu erfolgen, weil der Angeklagte mehrfach schrie, er werde dem Opfer das Genick brechen und indem er seinen Nachbar Germann aufforderte, ihm zu helfen, das Opfer ins Güllenloch zu werfen. Dieses Verhalten des Angeklagten ist Bestandteil der versuchten Tötung.

Die Verurteilung wegen Drohung – und zwar zusätzlich zur versuchten Tötung und nicht nur wie angeklagt wegen einmaliger und bloss versuchter Drohung, sondern wegen mehrfacher und vollendeter Drohung –, diese Verurteilung wegen Drohung hat aus einem anderen Grund zu erfolgen:

Als die zwei Versuche des Angeklagten, das Opfer zu töten, erfolglos geblieben waren, als er realisierte, wie ihn das Opfer sich wirksam passiv schützend ins Leere laufen liess, da kriegte er es offenbar mit der Angst zu tun, dass nun alles rauskomme. Jedenfalls drohte der Angeklagte dem Opfer bevor er es schliesslich losliess, wenn es irgendwo verlauten lasse, was (Zitat) „in dieser halben Stunde passiert“ ist (Zitat Ende), komme er zu ihm nach Hause und lege ihn um, siehe in der Strafanzeige in Straf-act. 15 Mitte, weiter im Polizeiprotokoll des Opfers in Straf-act. 36. Die gleiche Drohung richtete der Angeklagte auch gegen Frau Nef, siehe im Polizeiprotokoll in Straf-act. 58. In der polizeilichen Einvernahme sagte der Angeklagte dazu beschönigend: (Zitat) „Ich habe zu Kessler gesagt, dass wenn er alles

vergesse und sich hier nicht mehr blicken lasse, werde ich ihn gehen lassen.“ (Zitat Ende), siehe in Straf-act. 21. Dass der Angeklagte unglaubwürdig ist, wurde mehrfach nachgewiesen. Er will dem Opfer ja auch nie konkret mit dem Tod gedroht haben. Zitate des Angeklagten:

- „Ich habe ihm gesagt, man sollte ihn kaputt machen.“ (Straf-act. 26 unten)

oder

- „Ja, ich habe zu ihm in der Hitze des Gefechts gesagt, man sollte ihn ins Güllenloch werfen und ihn dort versaufen lassen.“ (Straf-act. 27)

oder

- „Ich habe ihm lediglich gesagt, dass man ihn am besten umbringen sollte.“ (Straf-act. 30)

In der Anklageschrift fehlen diese Todesdrohungen des Angeklagten gegenüber dem Opfer und seiner Begleiterin, eben dass er zu ihnen nach Hause komme und sie umlege, wenn sie irgendwo verlauten liessen, was in dieser halben Stunde passiert sei, dies fehlt in der Anklageschrift, weshalb die Sache auch deswegen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist.

ICH KOMME ZUM SCHLUSS UND FASSE ZUSAMMEN:

1. Die Strafanzeige von Erwin Kessler insb. wegen versuchter Tötung wurde von den Strafverfolgungsbehörden nie richtig ernst genommen und als Folge davon wurde der im Untersuchungsverfahren anzuwendende Grundsatz „in dubio pro duriore“ – „im Zweifel für die Anklage“ – mehrfach verletzt, insbesondere hat es die Staatsanwaltschaft schlussendlich pflichtwidrig unterlassen, auch wegen versuchter Tötung Anklage zu erheben.

2. In der vorliegenden Konstellation sind Sie als Bezirksgerichtliche Kommission an die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft in Sachen Tötungsversuch nicht gebunden, ja diese ist sogar als nichtig anzusehen, da sie in der vorliegenden Konstellation schon rein formell nicht hätte erlassen werden dürfen.

Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter, sind in der rechtlichen Würdigung des Ihnen überwiesenen Lebensvorgangs also nach wie vor frei. Lassen Sie sich nicht einschüchtern und stellen Sie sich bitte vor, Sie selbst wären so angegriffen worden. Lassen Sie nicht zu, dass ein Tötungsversuch anlässlich eines offenen Gesprächsversuchs ungesühnt bleibt bzw. sorgen Sie dafür, dass dieser Tötungsversuch mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und angeklagt wird. Machen Sie den Angeklagten nicht zum Richter über sich selbst, indem Sie auf seine fadenscheinigen Schutzbehauptungen abstellen.

Und schliesslich reiche ich Ihnen meine Kostennote ein. Durch das ständig nötig gewesene Ankämpfen gegen Untätigkeit und Unsorgfalt sind dem Opfer etliche Stunden an Anwaltskosten entstanden, bitte berücksichtigen Sie dies im Rahmen der Kostenverlegung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit